

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG)

Hannover, 21. September 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG) nebst Begründung und Synopse.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Grundbestimmung**

(1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin steht in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. Er oder sie hat ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PFDG.EKD.EKD) inne.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Regelungen über den Teildienst finden keine Anwendung.

§ 2**Wahl, Einführung, Berufung**

(1) Die zum Landesbischof oder zur Landesbischöfin gewählte Person erhält über die Wahl eine Urkunde, die durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode ausgefertigt wird.

(2) Er oder sie wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Bei der Einführung wird er oder sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(3) Mit der Berufung in das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 3**Rücktritt, Ausscheiden aus dem Amt**

(1) Ein Rücktritt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist in schriftlicher Form gegenüber dem Kirchensenat zu erklären.

(2) Wird die Amtszeit einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs nicht verlängert, so scheidet sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus.

(3) Bei einem Rücktritt nach Absatz 1 oder einem Ausscheiden nach Absatz 2 wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden.

(4) Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses. Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn der Landesbischof oder die Landesbischöfin außer Dienst zustimmt.

§ 4

Besoldung und Versorgung

(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen sind die für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin erhält ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 8 der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. Ihm oder ihr wird eine Dienstwohnung zugewiesen.

(3) Übernimmt ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin außer Dienst nach § 3 Absatz 4 ein anderes Amt, so erhält er oder sie zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt für jedes im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihr oder ihm im bisherigen Amt zuletzt zustand. Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber dem Landesbischof oder der Landesbischöfin ist der Kirchensenat zuständig, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einem Verfahren gegen den Landesbischof oder die Landesbischöfin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Kirchensenat,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der früheren Landesbischofe und Landesbischöfinen nach diesem Gesetz.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKDErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Personen, die bis zum Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 eine Zulage nach § 13 Absatz 4 dieses Kirchengesetzes erhalten haben, ist § 4 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulage für jedes im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt beträgt, das der Person im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zugestanden hätte.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Im Allgemeinen:

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird eine Neufassung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (LBischG) vorgeschlagen. Die Neufassung verfolgt folgende Ziele:

- Regelung der statusrechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben, dass die Amtszeit künftiger Landesbischofe oder Landesbischoffinnen durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung auf zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Eintritt in den Ruhestand begrenzt wird,
- Beseitigung inhaltlicher Unklarheiten des bisherigen Gesetzes, die anlässlich des Rücktritts von Landesbischofin Dr. Margot Käßmann im Februar 2010 erkennbar geworden sind,
- Anpassung des Gesetzes an die inhaltlichen und terminologischen Veränderungen, die das Pfarrdienstrecht seit 1970, vor allem durch das zum 01. Juli 2012 in Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) erfahren hat,
- Abfassung des Gesetzes in geschlechtergerechter Sprache,
- Vereinfachung von Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen,
- Berücksichtigung der landeskirchlichen Prüffragen zur Deregulierung von Rechtsvorschriften. Diese ermöglichen in größerem Umfang als bisher eine Verweisung auf das Statusrecht und das Besoldungs- und Versorgungsrecht für Pfarrer und Pfarrerinnen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen findet sich in der Synopse, die diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist.

Im Einzelnen:

zu § 1:

Absatz 1 knüpft an § 1 des bisherigen Gesetzes an, stellt aber noch deutlicher heraus, dass auch das Dienstverhältnis des Landesbischofs/der Landesbischofin ein Pfarrdienstverhältnis ist, auch wenn es durch das vorliegende Kirchengesetz und die Kirchenverfassung teilweise besonderen Regelungen unterliegt und deshalb ein Pfarrdienstverhältnis eigener Art darstellt. Die Verknüpfung mit dem allgemeinen Pfarrdienstverhältnis wird durch die Bezugnahme auf § 25 Abs. 5 Satz 2 PfdG.EKD noch einmal unterstrichen. Sie trägt gleichzeitig dem Umstand Rechnung, dass das Amt des Landesbischofs/der Landesbischofin nach lutherischem Verständnis auch inhaltlich kein besonderes, in einer Hierarchie der Ämter höher stehendes Amt ist, sondern eine besondere funktionelle Ausprägung des allgemeinen Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, wie es durch die Ordination übertragen wird und in § 1 Abs. 1 PfdG.EKD in Anknüpfung an Artikel XIV der Confessio Augustana beschrieben ist.

Die enge Verknüpfung des Dienstverhältnisses als Landesbischof/Landesbischofin mit dem allgemeinen Pfarrdienstverhältnis hat mehrere Konsequenzen:

- Das Amt des Landesbischofs/der Landesbischofin ist auch nach Einführung einer Amtszeitbegrenzung kein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit. Dieses würde nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD eine Beurlaubung aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voraussetzen. Das Dienstverhältnis als Landesbischof/Landesbischofin wird vielmehr unter Umwandlung eines anderen Dienstverhältnisses (§ 2 Abs. 3) begründet und endet ggf. durch Umwandlung in ein Pfarrdienstverhältnis (§ 3 Abs. 3). Tritt ein Landesbischof oder eine Landesbischofin aus dem Amt heraus in den Ruhestand,

so wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz als Ruhestands-Dienstverhältnis fortgesetzt.

- In Absatz 2 kann weitgehend auf das allgemeine Pfarrdienstrecht verwiesen werden. Diese Verweisung ist auch deswegen einfacher als bisher möglich, weil die Systematik des Pfarrdienstrechts durch das Pfarrdienstgesetz der EKD neu durchgebildet wurde. Eine Ausnahme von der Verweisung wird in Absatz 3 beschrieben, weil davon auszugehen ist, dass das Amt eines Landesbischofs/einer Landesbischöfin von seiner praktischen Ausgestaltung her nicht im Teildienst wahrgenommen werden kann.
- Anders als im bisherigen Gesetz ist es nicht mehr erforderlich, für die Regelaltersgrenze und die Antragsaltersgrenze (bisher § 4) sowie für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (bisher § 5) besondere Regelungen zu treffen. Über die Verweisungsbestimmung des neuen § 1 Abs. 2 kann insoweit vielmehr auf die allgemeinen Bestimmungen in §§ 87ff. PfdG.EKD zurückgegriffen werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen hat ggf. zur Folge, dass ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin bereits vor Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verweisungsbestimmung des neuen § 1 Abs. 2 gilt auch für das Disziplinarrecht, das seit 01. Juli 2010 im Disziplinargesetz der EKD geregelt ist. Dieses Gesetz findet nach seinem § 2 Abs. 1 auch für den Landesbischof/die Landesbischöfin Anwendung. Die komplizierten und mit hohem Verfahrensaufwand verbundenen Vorschriften in den §§ 6 – 9 sowie 11 und 12 des bisherigen Gesetzes müssen daher schon aus Rechtsgründen entfallen.

zu § 2:

§ 3 entspricht in seinen Absätzen 1 und 2 dem bisherigen § 2, verweist hinsichtlich des Einführungsgottesdienstes ähnlich wie § 4 Abs. 5 PfdG.EKD aber eindeutiger als bisher auf die Agende IV der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), deren Regelungen dem landeskirchlichen Recht vorgehen. Damit ist klargestellt, dass die Einführung des Landesbischofs/der Landesbischöfin nicht einer vom Kirchensenat beauftragten Person, sondern, wie in Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) der Agende IV vorgesehen, dem Leitenden Bischof/der Leitenden Bischöfin der VELKD obliegt.

Absatz 3 stellt vor dem Hintergrund der engen Verknüpfung des Dienstverhältnisses als Landesbischof/Landesbischöfin (siehe oben bei § 1) klar, dass bei der Berufung in das Amt des Landesbischofs/der Landesbischöfin ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt wird.

zu § 3:

Absatz 1 enthält der Sache nach dieselbe Regelung zum Rücktritt des Landesbischofs/der Landesbischöfin wie der bisherige § 3 Abs. 1. Die Vorschrift ist lediglich anders formuliert, weil das Recht zum Rücktritt als solches bereits in Artikel 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt ist.

Absatz 2 ist neu und stellt klar, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein künftiger Landesbischof/eine künftige Landesbischöfin auf zehn Jahre gewählt und die Amtszeit nach zehn Jahren nicht verlängert wird.

Die Absätze 3 und 4 regeln den Rechtsstatus eines Landesbischofs/einer Landesbischofin, der oder die zurückgetreten oder aus dem Amt ausgeschieden ist. Anders als die bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 2 – 4 gehen die neuen Regelungen grundsätzlich davon aus, dass ein Landesbischof/eine Landesbischofin außer Dienst in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis verbleibt. Absatz 3 bestimmt daher, dass das Dienstverhältnis als Landesbischof im Falle eines Rücktritts oder eines Ausscheidens aus dem Amt von Gesetzes wegen in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt wird. Nach dem Pfarrdienstgesetz kann das Landeskirchenamt einem Landesbischof/einer Landesbischofin außer Dienst daher entweder eine Aufgabe als Pfarrer/Pfarrerin der Landeskirche oder eine Pfarrstelle übertragen. Dafür gelten nach Absatz 4 die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Das Landeskirchenamt ist aber nicht verpflichtet, auf jeden Fall eine Aufgabe als Pfarrer/Pfarrerin der Landeskirche zu übertragen. Absatz 4 Satz 2 stellt vielmehr in Anknüpfung an § 83 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD klar, dass auch eine Versetzung in den Wartestand zulässig ist, wenn die Übertragung einer Pfarrstelle nicht durchführbar ist oder wenn der Landesbischof/die Landesbischofin außer Dienst ihr zustimmt.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, flexibler auf die besondere Situation eines Rücktritts oder eines Ausscheidens aus dem Amt nach Ablauf der zehnjährigen Amtszeit zu reagieren, als das nach den bisherigen Vorschriften möglich war. Denn diese Vorschriften ließen faktisch nur die Wahl zwischen der Übertragung einer Aufgabe als Pfarrer/Pfarrerin der Landeskirche, deren Inhalt in der Krisensituation eines Rücktritts u.U. schwer bestimmbar ist, und einer sofortigen Entlassung von Gesetzes wegen. Diese war mit einem sofortigen Verlust aller Beihilfeansprüche und einer Pflicht zur Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung verbunden. Die Möglichkeit einer Versetzung in den Wartestand stand nicht zur Verfügung. Die bisherige Regelung war außerdem inhaltlich unklar: Sie sah zwar vor, dass das Dienstverhältnis eines Landesbischofs/einer Landesbischofin mit dem Rücktritt endet. Gleichzeitig eröffnete sie einem Landesbischof/einer Landesbischofin außer Dienst aber die Möglichkeit, ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses eine Pfarrstelle in Anspruch zu nehmen oder die Rechte aus der Ordination auszuüben.

zu § 4:

Die Absätze 1 und 2 enthalten dieselben Regelungen zur Höhe der Besoldung, zur Dienstwohnungspflicht und zur Verweisung auf das Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht sowie das Beihilferecht usw. wie § 13 Abs. 1 und 2 des bisherigen Gesetzes. Die Verweisung wurde mit Rücksicht auf die Prüffragen zur Deregulierung von Rechtsvorschriften allerdings allgemeiner formuliert. Die Bestimmungen über die Kürzung von Bezügen (§ 2a des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes), die im bisherigen Gesetz ausdrücklich erwähnt waren, werden durch die Verweisung jedoch weiterhin erfasst.

Regelungen zum Übergangsgeld (Absätze 3 und 5 des bisherigen Gesetzes) sind nicht mehr erforderlich, weil ein Landesbischof/eine Landesbischofin außer Dienst anders als nach dem bisherigen Recht gemäß § 3 Abs. 3 auf jeden Fall in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche verbleibt.

§ 4 Abs. 3 enthält Regelungen über eine Besitzstandszulage, die weitgehend den Regelungen in § 13 Abs. 4 des bisherigen Gesetzes entsprechen. Anders als nach dem bisherigen Gesetz ist die Zulage jedoch nicht mehr als dynamische, sondern als aufzehrbare

Zulage ausgestaltet. Das entspricht zum einen der Praxis bei Superintendenten und Superintendentinnen, die nach Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit aus dem Amt ausscheiden. Zum anderen wird damit wieder der Rechtszustand hergestellt, wie er bis 1970 nach § 1 der Verordnung zur Ausführung von Artikel 99 Absatz 4 und Artikel 104 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 30. September 1937 (Kirchl. Amtsbl. S. 199) bestand.

zu § 5:

Absatz 1 übernimmt die Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen Gesetzes und stellt dabei klar, dass der Kirchensenat nicht nur Dienstvorgesetzter des Landesbischofs/der Landesbischöfin, sondern auch disziplinaraufsichtführende Stelle ist.

Absatz 2 übernimmt die Zuständigkeitsregelungen für Lehrbeanstandungsverfahren, die im bisherigen Gesetz in § 10 enthalten sind. Für Lehrbeanstandungen gilt nach der allgemeinen Verweisungsbestimmung in § 1 Abs. 2 das Lehrbeanstandungsgesetz der VELKD. Soweit es nach dessen §§ 6 ff. zu einem Feststellungsverfahren kommt, ist ein Spruchkollegium zu bilden, dessen Vorsitz nach § 7 Abs. 1 des Lehrbeanstandungsgesetzes ein Mitglied der Bischofskonferenz der VELKD führt.

zu § 6:

§ 6 enthält neben den allgemeinen Schlussbestimmungen in Absatz 3 eine Übergangsregelung zu § 4 Abs. 3. Diese Übergangsregelung ist mit Rücksicht auf das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot erforderlich, das auch im kirchlichen Besoldungsrecht gilt.